

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich dem Konzert „Festival der Liebe – Dieter Thomas Kuhn“ am Mittwoch, den 08.05. und „Campus Festival“ am Freitag, den 10.05. und Samstag, den 11.05.2024 im Bodenseestadion in Konstanz

Anlässlich dem Konzert „Festival der Liebe – Dieter Thomas Kuhn“ am Mittwoch, dem 08.05.2024, von 18:00 Uhr bis längstens 00:00 Uhr und dem „Campus Festival“ am Freitag, dem 10.05.2024, von 13:00 Uhr bis längstens 00:00 Uhr und am Samstag, dem 11.05.2024, von 13:00 Uhr bis längstens 00:00 Uhr im Bodenseestadion in Konstanz ergeht gemäß § 45 Abs. 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Von Freitag, den 26.04. bis Freitag, den 17.05.2024 ist die untere Umfahrung des Parkplatzes Horn für den allgemeinen mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr zeitweise erschwert. Ab Montag, den 06.05. bis Montag, den 13.05.2024, ist die untere Umfahrung des Parkplatzes Horn für den allgemeinen mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Am Mittwoch, den 08.05. und von Freitag, den 10.05. bis Sonntag, den 12.05.2024, ist die Zufahrt zum Parkplatz Horn ab der Einmündung Eichhornstraße/Jakobstraße für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme von Behinderten-, Liefer- und Einsatzfahrzeugen gesperrt. Der Anliegerverkehr ist frei.

§ 2

Von Freitag, den 26.04. bis Freitag, den 17.05.2024 ist das Befahren und Parken des Parkplatzes Horn nur eingeschränkt möglich. In der Zeit von Montag, den 06.05. bis Montag, den 13.05.2024 wird das Parken auf dem gesamten Parkplatz Horn für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme von Motorrädern, Fahrrädern sowie Einsatzfahrzeugen untersagt.

§ 3

Von Mittwoch, den 08.05.; 12:00 Uhr, bis Sonntag, den 12.05.2024; 20:00 Uhr, wird die Eichhornstraße ab Hermann-Hesse-Weg bis Jakobstraße sowie die Jakobstraße ab Eichhornstraße bis nördlich der Zufahrt zur Seehalde für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahme des Linienverkehrs gesperrt. Der Anliegerverkehr ist frei. Während dem vorgenannten Zeitraum ist zudem die Zufahrt in den Alpsteinweg untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

§ 4

Zusätzlich zu der Sperrung gem. § 3 wird am Mittwoch, den 08.05. von 12:00 Uhr bis Donnerstag, den 09.05.2024, 02:00 Uhr, am Freitag, den 10.05. von 08:00 Uhr bis Samstag, den 11.05.2024; 02:00 Uhr und am Samstag, den 11.05. von 08:00 Uhr bis Sonntag, den

12.05.2024; 02:00 Uhr, die Eichhornstraße ab Einmündung Mainastraße für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahme von Fahrrädern sowie Behinderten-, Liefer-, Einsatzfahrzeugen, Linienverkehr sowie Anliegerverkehr gesperrt.

§ 5

Am Mittwoch, den 08.05.2024, am Freitag, den 10.05.2024 und am Samstag, den 11.05.2024 wird die Einfahrt in die Jakobstraße in Fahrtrichtung Horn in Höhe der Einmündung Hermann-von-Vicari-Straße/Lindauer Straße durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt.

§ 6

Über Ausnahmen von den angeordneten Fahrverboten entscheidet in begründeten Fällen die Polizei vor Ort.

§ 7

Nachgenannte Parkregelungen gelten in folgenden Straßen:

- a) Von Mittwoch, den 08.05.2024; 12:00 Uhr bis Montag, den 13.05.2024; 20:00 Uhr ist das Parken in der Straße Seehalde untersagt.
- b) Von Mittwoch, den 08.05.2024; 12:00 Uhr bis Sonntag, den 12.05.2024; 02:00 Uhr ist das Parken im Hermann-Hesse-Weg, der Straße Zur Torkel sowie in der Byk-Gulden-Straße untersagt.
- c) Am Mittwoch, den 08.05.2024, am Freitag, den 10.05.2024 und am Samstag, den 11.05.2024 ist jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 02:00 Uhr in der gesamten Eichhornstraße das Parken untersagt.
- d) Von Mittwoch, den 08.05.2024; 12:00 Uhr bis Sonntag, den 12.05.2024; 17:00 Uhr ist das Parken in der Jakobstraße zwischen der Eichhornstraße und der Hermann-von-Vicari-Straße untersagt.
- e) Am Mittwoch, den 08.05.2024 von 12:00 Uhr bis Donnerstag, den 09.05.2024; 02:00 Uhr sowie von Freitag, den 10.05.2024; 07:00 Uhr bis Sonntag, den 12.05.2024; 02:00 Uhr ist in der Hermann-von-Vicari-Straße das Parken nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- f) Am Mittwoch, den 08.05.2024 von 12:00 Uhr bis Donnerstag, den 09.05.2024; 02:00 Uhr sowie von Freitag, den 10.05.2024; 07:00 Uhr bis Sonntag, den 12.05.2024; 02:00 Uhr ist das Parken auf dem östlichen Teilstück der Beethovenstraße, ab der Einmündung Salesianerweg untersagt.

- g) Von Montag, den 06.05. bis Montag, den 13.05.2024 ist das Parken auf dem östlichen Teilstück der Fontainebleau-Allee, ab der Einmündung Jakobstraße untersagt.
- h) Von Mittwoch, den 08.05.2024; 12:00 bis Sonntag, den 12.05.2024; 20:00 Uhr ist das Parken in der Max-Stromeyer-Straße/Höhe Anwesen 178 (stadtauswärts) und Höhe Anwesen 59 (stadteinwärts) untersagt.

§ 8

In der Straße „Zur Torkel“ wird am Mittwoch, den 08.05.2024; 08:00 Uhr bis Donnerstag, den 09.05.2024; 02:00 Uhr sowie von Freitag, den 10.05.2024; 08:00 Uhr bis Sonntag, den 12.05.2024; 02:00 Uhr eine Linienbushaltestelle und Wartefläche für Linienbusse eingerichtet.

§ 9

Nach Beendigung der Veranstaltung (ca. 24:00 Uhr) werden für ca. 60 Minuten (Verkehrsruhe) die Eichhornstraße ab Hermann-Hesse-Weg bis Jakobstraße sowie die Jakobstraße ab Eichhornstraße bis nördlich der Zufahrt zur Seehalde für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Freigabe des Linienverkehrs und des allgemeinen Fahrzeugverkehrs auf den genannten Straßen erfolgt nach Weisung der Polizei.

§ 10

Neben den allgemein zur Verfügung stehenden sonstigen Parkmöglichkeiten sind der P&R-Parkplatz „am Seerhein“ sowie sämtliche Straßen des Stadtgebietes, soweit keine Verkehrsbeschränkungen (Halt- oder eingeschränkte Haltverbote) für diese Straßen angeordnet sind, verfügbar.

§ 11

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12

Am Mittwoch, den 08.05., am Freitag, den 10.05. und am Samstag, den 11.05.2024 wird auf der Riedstraße – Teilstück zwischen Max-Stromeyer-Straße und Reichenaustraße – und in der Byk-Gulden-Straße – Teilstück zwischen L221 und Claude-Dornier-Straße – die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.

§ 13

Zusätzliche Maßnahmen sowie der Beginn und das Ende verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist diesbezüglich jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 15

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen in Kraft und gilt nach Beendigung der Veranstaltung als aufgehoben.

Konstanz, 23.04.2024
Az.: 3272-55

Stadt Konstanz
Bürgeramt
- Abteilung Verkehrswesen -

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 07.05.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.